

Pflegebedürftigkeit im Alter: Finanzierungs- und Rechtsfragen



Vortrag für Senioren am 22. März von Frau U. Brinkhaus, dipl. Betriebsökonomin und dipl. Sozialinformatikerin NDS FH, Brinkhaus Management GmbH in Geroldswil

Es luden ein: Die beiden Kirchen, Pro Senectute, der Seniorenclub Oetwil und der Seniorenrat Oetwil-Geroldswil.

Über 150 Personen fanden sich in der ref. Kirche ein, um mehr über Grundsätzliches und Stolpersteine in Finanzierungs- und Rechtsfragen zu erfahren. Es ist selten vorhersehbar, wann sich plötzliche gravierende Veränderungen einstellen (Sturz mit schweren Folgen; Schlaganfall; Demenz; Todesfall) und Menschen dadurch behindert oder gar unzurechnungsfähig werden. Wer es verpasst, rechtzeitig die richtige Vorsorge zu treffen bzw. Hilfe zu holen, für den kann es sehr teuer werden.

Referentin Frau Brinkhaus verstand es ausgezeichnet, anhand einer fiktiven Familiengeschichte den Alltag und all seine Schicksalsschläge mit den

wichtigen Entscheidungen zu verbinden und die Folgen aufzuzeigen. Die nötigen Berechnungsbeispiele wurden geschickt eingestreut. So konnten die Zuhörenden die Auswirkungen der Gesetze rasch erfassen. Damit die Gäste zu Hause in Ruhe alles nochmals durchgehen konnten, wurde eine Broschüre zum Vortrag abgegeben.

Herr und Frau Beispiel leben zusammen im Eigenheim. Sie haben eine Tochter, welche verheiratet ist und zwei Kinder hat. Das Verhältnis ist herzlich, man hilft sich, wo man nur kann. Wegen finanzieller Engpässe geben die Eltern der Tochter einen **Erbvorbezug**.

Herr Beispiel erleidet einen Hirnschlag. Geistig ist er aber nach wie vor sehr rüstig. Er wird ins Pflegeheim verlegt, mit monatlichen Rechnungen von gegen Fr. 8000.-. Aus der **obligatorischen Krankenkasse** gibt's zwar kein Geld ans Altersheim. An den **Pflegeheimaufenthalt** werden aber je nach Pflegestufe bis max. Fr. 80.- Tag bezahlt. Doch die Unterstützung durch die Krankenkasse reicht nicht. Wer könnte weiterhelfen? Das Ehepaar klärt leider die Möglichkeit von **Zusatzleistungen (ZL) bzw. Ergänzungsleistungen (EL)** nicht ab, da sie – wie viele – der Meinung sind, dass das Vermögen vollständig aufgebraucht sein muss. Das Vermögen unterliegt oberhalb eines Freibetrages (Ehepaare Fr.

40'000.-, Einzelperson Fr. 25'000.-, je Kind (bis Abschluss der Erstausbildung oder 25 Jahre) Fr. 15'000.-) einem Vermögensverzehr. Ehepaar Beispiel müsste sich im ersten Jahr einen Vermögensverzehr von 1/10 als Einkommen anrechnen lassen. (Auch bei Gütertrennung wird das Vermögen zusammengezählt.) Dies wäre vermeidbar indem sie die Hypothek auf dem Eigenheim erhöhen und damit das Nettovermögen senken. Dies wollen sie nun tun. Da Herr Beispiel wegen seiner Lähmung nicht unterschreiben kann, geistig aber noch fit ist, bestätigt der Heimarzt mit Hilfe eines Arztzeugnisses, dass Herr Beispiel mit dem Geschäft einverstanden ist und die Frau allein unterschreiben kann.

Die Heimleitung gibt den Hinweis, man könnte wegen der starken Behinderung des Mannes zusätzlich noch **Hilflosenentschädigung** beantragen. Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die Hilflosenentschädigung ist von Vermögen und Einkommen unabhängig (keine Rückzahlungspflicht), steuerfrei und wird bei der Ausgleichskasse angemeldet (Formular bei der AHV-Gemeindezweigstelle beziehen). Sie kann gegen 900 Franken monatlich betragen und steht der betreuenden



Praxis für DENTALHYGIENE

JEANNETTE VONTOBEL

Dipl. Dentalhygienikerin SSO / Mitglied SDH

**Bleaching? Gesundes Zahnfleisch? Kariesprophylaxe?
Zahnschmuck? Professionelle Beratung? Prothesenreinigung?
Weniger Probleme mit empfindlichen Zahnhälsen?
Sanfte Behandlung?**

Praxis für Dentalhygiene **Limmattalstrasse 51, 8954 Geroldswil**

Telefon: **044/ 748 55 55** Fax: 044/ 748 55 57

E-mail: vontobel.dh@bluewin.ch



Person bzw. Institution zu. Anspruch hat man jedoch erst, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Doch finanziell reicht es immer noch nicht. **Als AHV-RentnerIn** kann Familie Beispiel **Zusatzleistungen bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV** beantragen. Dies hätten sie schon vor der Erhöhung der Hypothek tun können, hätten sich jedoch einen Vermögensverzehr anrechnen lassen müssen. Unentgeltliche Beratung erhält man beim Sozialamt oder der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen in der Wohngemeinde. Zusatzleistungen sind keine Sozialhilfeleistungen, unterstehen normalerweise keiner Rückerstattungspflicht. Sie unterliegen keiner Verwandtenunterstützung und sind steuerfrei. Einen Haken gibt es nun: Der Erbvorbezug wird in die Berechnung als Einkommen miteinbezogen, egal, ob das Geld vorhanden ist oder nicht. Der Betrag kann jedoch jährlich um Fr. 10'000.- reduziert werden.

Herr Beispiel benötigt ein neues Gebiss, Essen ist ja schliesslich auch noch Lebensqualität. Der Kostenvoranschlag lautet auf Fr. 2500.-. Frau Beispiel

kann dies natürlich nicht bezahlen. Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen hilft. (Zusätzliche Vergütung bei den Ergänzungsleistungen sind: Minimal-Jahresfranchise und max. Selbstbehalt, Zahnartzkosten, Spitex, Haushalthilfe, Transportkosten, Pflege und Betreuung zu Hause. Der Gesamtwert ist allerdings begrenzt.)

Herr Beispiel stirbt. Das Leidmahl will aber seine Frau unbedingt bar bezahlen. Sie geht zur Bank und will einen grösseren Betrag vom Konto ihres Ehemannes abheben. Dieses ist jedoch – trotz Vollmacht – gesperrt, da es nur auf den Namen von Herrn Beispiel lautet. Beim Todesfall sind **gemeinsame** und eigene Konten des Verstorbenen für die Hinterbliebenen einstweilen gesperrt. Sie hatten die Kontoverbindung für Einkünfte nicht gewechselt!

Das Bezirksgericht stellt Frau Beispiel und ihrer Tochter die Erbenbescheinigung zu. Es lagen weder ein Testament noch ein Ehevertrag vor, somit bilden nun Mutter und Tochter die **Erben-gemeinschaft**. Mit der Erbenbescheinigung erhält nun Frau Beispiel auch wieder Zugang zum Konto ihres verstorbenen Ehegatten.

Die Tochter meldet den Tod der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen. Diese will die Erbenbescheinigung und das Steuerinventar per Todestag haben und rechnet nun den Anspruch von Frau Beispiel neu. Es wird empfohlen, dass für den Notfall noch jemand Zugang zum Konto hat, wo regelmässig die Rente und die Ergänzungsleistungen eingehen. Es wäre sinnvoll, die **Vollmachten** zu regeln. **Medizinische Behandlung:** Ohne Vollmacht des Patienten können Angehörige nicht über die medizinische Behandlung entscheiden. Sollen die Angehörige entscheiden können, wird eine Vollmacht in der Patientenverfügung erteilt. – **Regelung von Finanzen und Geschäften:** Es ist für alleinstehende Betagte wichtig, dass sie einer Person ihres Vertrauens die Vollmacht geben. Sie kann für **einzelne Geschäfte** oder auch als sogenannte **Generalvollmacht** ausgestellt werden. Jede Vollmacht erlischt mit dem Widerruf durch den Vollmachtgeber und, wenn nichts anderes steht, auch mit Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder mit dem Tod. Will man dies verhindern, muss man dies in der Vollmachtsurkunde besonders vermerken.

Den Tod ihres Ehegatten hat Frau Beispiel nie verwunden, und sie wird zunehmend verwirrter, vergisst Dinge und findet manchmal den Heimweg nicht mehr. Schweren Herzens sucht die Tochter nun ein spezielles Pflegeheim für Demenzkranke für ihre Mutter. Schliesslich hat sie eines gefunden. Aber wer unterschreibt nun den Heimvertrag, wer regelt die Finanzen von Frau Beispiel? Die Tochter von Frau Beispiel hat einen guten Zugang zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf dem Sozialamt gefunden, da sie immer die Unterlagen selber gebracht hat. Sie wendet sich an das Sozialamt. Die Sachbearbeiterin erklärt der Tochter von Frau Beispiel, sie müsse sich nun wegen einer Beistandschaft an die Vormundschaftsbehörde wenden und organisiert ihr auch gleich einen Termin.

Fortsetzung auf Seite 14

Pflegebedürftigkeit im Alter (Fortsetzung)

Die Vormundschaftsbehörde weist darauf hin, dass die Erbteilung noch nicht vollzogen sei. Es könne nicht eine Person der Erbengemeinschaft als Beistand die Interessen der anderen Person vertreten. So wird eine neutrale Person in Form des Treuhänders Huber zum Beistand von Frau Beispiel ernannt. Er erhält die Aufgabe, das Inventar aufzunehmen, die Erbengemeinschaft aufzulösen und die Liegenschaft zu verkaufen. Zudem soll er Frau Beispiel in allen finanziellen und persönlichen Angelegenheiten vertreten.

Treuhänder Huber kann die Liegenschaft gut verkaufen und der Tochter von Frau Beispiel den Erbanteil auszahlen. Nach einiger Zeit teilt er der Durchführungsstelle mit, dass nun alle Vermögenswerte aufgebraucht seien und die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken.

Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen weist ihn ans Sozialamt weiter. Dieses prüft den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen und verfügt eine regelmässige ergänzende Unterstützung. Die Sachbearbeiterin stellt fest, dass die Tochter einen Erbvorbezug erhalten hat, welche zwar in den Ergänzungsleistungen evtl. abgeschrieben ist, aber nicht für die Sozialhilfe. Da jedoch der Erbvorbezug bei der Erbteilung mitgerechnet wurde, ist dieser bereits verrechnet. Wäre dem nicht so, würde die Tochter aufgefordert, den Erbvorbezug zumindest in der Höhe, in

welcher die Mutter auf die Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, zurückzuerstatten. Kann die Tochter dies aus finanziellen Gründen nicht tun, müsste sie eine Schuldanererkennung und Rückerstattungsverpflichtung unterschreiben und monatlich in kleinen Raten bis zur Höhe des Erbvorbezuges die bezogenen Sozialhilfeleistungen der Mutter zurückerstatten.

Die Fürsorgebehörde muss nun für den Bezug von Sozialhilfeleistungen die **Verwandtenunterstützung** prüfen. Nach Art. 328 ZGB gilt: Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.

Vom steuerbarem Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen: Alleinstehende: Fr. 100'000.–, Verheiratete Fr. 150'000.–, Pro Kind Fr. 20'000.–. Der verbleibende Betrag des Vermögens soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet und zum Einkommen gezählt werden. Der jährliche Vermögensverzehr ist hier also abhängig vom Alter des Pflichtigen.

Die Zuhörer folgten den spannenden Ausführungen während mehr als zwei Stunden, nur unterbrochen durch eine Pause mit Apéro. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, wurde rege benutzt. Die Broschüren gingen praktisch alle weg.

Peter Rosenast

Nachfolgeveranstaltung

Mittwoch, 25. Oktober 2006, 14.00 Uhr,
ref. Kirchenzentrum Geroldswil

**Inhalt: Pflegebedürftigkeit im Alter –
Wohnformen und Hilfen.**

1. Hilfe zu Hause: Spitexleistungen, Hilfe der Pro Senectute, Angebote Seniorenrat, Alterswohnungen.
2. Leben im Alters- und Pflegeheim, betreute Pflegewohnungen.

Für den gepflegten Innenausbau, Kücheneinrichtungen, Täferarbeiten – auch mit Isolation, Spezialanfertigungen nach Ihren Angaben, Reparaturen

LEHMANN

Schreinerei / Innenausbau Ladeneinrichtungen

Buebenastrasse 17–19, **8954 Geroldswil**, Telefon 044-748 01 40

**Wir liefern Ihnen auch
Teppiche/Vorhänge/Lampen/
Matratzen/Duvets usw.**

**Ideal zum Schenken:
Gedrechselte Holzwaren**